

STATUTEN

Verband Sing- und Musikschulen Graubünden

Ausgabe 26.09.2015

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "**Verband Sing- und Musikschulen Graubünden**" (VSMG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Name

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Sitz

Art. 3

Das Verbandsgebiet umfasst den Kanton Graubünden.

Verbandsgebiet

II. Zweck

Art. 4

Der Verband:

- a. fördert und vertieft die Musikerziehung und damit ganz allgemein das Musikleben im Kanton Graubünden;
- b. vertritt die gemeinsamen Interessen der Sing- und Musikschulen gegen aussen, insbesondere gegenüber kommunalen, regionalen, kantonalen und schweizerischen Behörden und Institutionen;
- c. fördert den Erfahrungs- und Ideenaustausch auf fachlichem und organisatorischem Gebiet sowie die Fort- und Weiterbildung aller im Musikschulbereich tätigen Personen;
- d. berät die Sing- und Musikschulen
- e. kann zu kulturellen Anliegen Stellung nehmen;
- f. fördert ein flächendeckendes Musikschulangebot in Graubünden;
- g. führt eine Dokumentationsstelle (Archiv);
- h. erarbeitet Muster für: Richtlinien, Reglemente, Verträge, Formulare etc.;
- i. organisiert nach Bedarf Schulleiter- und Präsidentenkonferenzen.
- j. ist mit sämtlichen ihm angeschlossenen Schulen Mitglied des Verbandes Musikschulen Schweiz (VMS)

Verbandszweck

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder sind ausschliesslich von Gemeinden, Gemeindeverbänden, oder Regionen anerkannte und mit Beiträgen der öffentlichen Hand unterstützte Musikschulen.

Mitglieder

Sie sind bestrebt, eine fundierte vielseitige musikalische Ausbildung anzubieten.

Art. 6

Auf Antrag des Vorstandes und gestützt auf die von der Bündner Regierung genehmigten Richtlinien für die Mitgliedschaft beim Verband Sing- und Musikschulen Graubünden sowie auf die entsprechenden Richtlinien des VMS entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Aufnahme

Art. 7

Der Austritt ist auf Ende des Verbandsjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Austritt

Art. 8

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.

Ausschluss

Der betreffenden Musikschule ist rechtliches Gehör zu gewähren.

Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen über den Ausschluss eines Mitgliedes.

IV. Organisation

Art. 9

Die Verbandsorgane sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle;
- d. das Sekretariat;

Verbandsorgane

Art. 10

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Amtsdauer

Art. 11

Das Verbandsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

Verbandsjahr

V. Die Delegiertenversammlung (DV)

Art. 12

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Verbandes.

Begriff

Sie wird ordentlicherweise vom Vorstand jährlich einmal, in der Regel im September einberufen. Der genaue Termin der nächsten ordentlichen DV wird jeweils an der vorangehenden ordentlichen DV festgelegt.

Die Einladung hat mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 13

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge

Art. 14

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

Zuständigkeit

- a. die Wahl der Präsidentin / des Präsidenten;
- b. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c. die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
- d. die Entgegennahme des Jahresberichtes sowie die Abnahme der Jahresrechnung;
- e. die Genehmigung des Voranschlages und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f. der Erlass von Richtlinien und Reglementen sowie die Festlegung der Entschädigung für Verbandsorgane;
- g. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h. die Revision der Statuten;
- i. die Auflösung des Vereins.

Art. 15

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

Art. 16

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag sind sie schriftlich vorzunehmen.

Abstimmungsmodus

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen über Sachvorlagen entscheidet das relative Mehr, bei Stimmgleichheit der Stichentscheid der/des Vorsitzenden.

Art. 17

Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Delegiertenstimme. Schulen mit mehr als 500 Fachbelegungen haben zwei Delegiertenstimmen.

Stimmrecht

Massgebend ist der Durchschnitt der Fachbelegungen gemäss dem aktuellen Fragebogen zur Ermittlung der Kantonsbeiträge.

VI. Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Verbandes und besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 19

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a. die Erfüllung der dem Verband von der Regierung durch das Kulturförderungsgesetz und die Kulturförderungsverordnung übertragenen Aufgaben;
- b. die Vorberatung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte;
- c. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d. die Betreuung und Beratung der Musikschulen sowie die Kontrolle über die Einhaltung der kantonalen Richtlinien;
- e. die Aufsicht über die Führung der Verbandsrechnung, die Rechnungsablage und die Vorbereitung des Voranschlages;
- f. die personelle Besetzung des Sekretariats und dessen Aufsicht;
- g. die Erstellung des Jahresberichtes;
- h. die Führung einer Dokumentationsstelle (Archiv);
- i. die Vertretung des Verbandes nach aussen;
- j. alle weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

**Aufgaben und
Zuständigkeiten**

Art. 20

Die Präsidentin/der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ein.

Einberufung

Der Vorstand ist mit drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 21

Für die Beschlussfassung finden die einschlägigen Bestimmungen für die Delegiertenversammlung gemäss Art. 16 sinngemäss Anwendung.

Beschlussfassung

Art. 22

Die Präsidentin / der Präsident führt kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes.

**Unterschrifts-
berechtigung**

VII. Die Kontrollstelle

Art. 23

Die zwei durch die Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder der Kontrollstelle haben die Aufgabe, die Geschäfte und die Jahresrechnung zu prüfen und der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Kontrollstelle

VIII. Das Sekretariat

Art. 24

Der Verband führt ein Sekretariat. Das Sekretariat unterstützt den Verband bei administrativen Arbeiten und führt die Verbandsrechnung.

Sekretariat

IX. Finanzen

Art. 25

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge finanziert.

Finanzierung

Art. 26

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

Art. 27

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Haftung

X. Schlussbestimmungen

Art. 28

Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegiertenstimmen.

Statutenrevision

Art. 29

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegiertenstimmen.

Auflösung

Ein allfällig verbleibendes Vermögen wird einer gemeinnützigen Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übergeben.

Art. 30

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 26.09.2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Inkrafttreten

Davos, 26. September 2015

Cäcilia Bardill
Präsidentin

Anita Jehli
Aktuarin